

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7594 –**

Auswirkung der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat ihren Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vorgelegt. Wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, werden hierin die unterschiedlichen Vermögensarten bezüglich ihrer Bewertung gleich behandelt und grundsätzlich mit ihrem gemeinen Wert angesetzt. Gleichzeitig sollen jedoch zahlreiche neue Steuerbegünstigungen – so z. B. die großzügige Anhebung der Freibeträge und eine fast gänzliche Steuerfreistellung des Betriebsvermögens – eingeführt werden. Erben in der Steuerklasse I und von Unternehmen werden dadurch nachhaltig entlastet. Demgegenüber werden die Tarife in den Steuerklassen II und III im unteren Bereich der Erbvermögen massiv angehoben.

1. Wie wirkt sich nach Schätzung der Bundesregierung der Wechsel der Bewertungsverfahren hin zum Ansatz des gemeinen Wertes auf die Höhe des zukünftig für die Erbschaftsbesteuerung anzusetzenden Grund- und Betriebsvermögens im Durchschnitt aus?

Nach dem neuen Recht ist ein Ansatz zu Verkehrswerten vorgesehen. Die Schätzung geht für die Überführung der bisherigen steuerlichen Werte auf Verkehrswerte von den folgenden Vervielfältigern aus:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen: 4,5
- Grundvermögen: 1,35
- Betriebsvermögen: 2,0
- Wesentliche Anteile an Kapitalgesellschaften: 1,5
- Übriges Vermögen: 1,0

2. Welche Änderungen der Freibeträge und Tarife in den einzelnen Steuerklassen sind im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) geplant?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) sieht folgende persönlichen Freibeträge vor (in Klammern Vergleichszahlen des geltenden Rechts):

Unbeschränkte Steuerpflicht	
Ehegatte	500 000 € (307 000 €)
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400 000 € (205 000 €)
Enkel	200 000 € (51 200 €)
entferntere Abkömmlinge und Eltern/Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	100 000 € (51 200 €)
Personen der Steuerklasse II	20 000 € (10 300 €)
eingetragene Lebenspartner	500 000 € (5 200 €)
übrige Personen der Steuerklasse III	20 000 € (5 200 €)
Beschränkte Steuerpflicht	
alle Personen	2 000 € (1 100 €)

Im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des ErbStRG ist vorgesehen, den Erbschaftsteuertarif wie folgt zu ändern (in Klammern Vergleichszahlen des geltenden Rechts):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 (52 000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300 000 (256 000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600 000 (512 000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6 000 000 (5 113 000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13 000 000 (12 783 000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26 000 000 (25 565 000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26 000 000 (25 565 000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

3. Welche Begünstigungen plant die Bundesregierung in Bezug auf das Betriebsvermögen (Übertragung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen) im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) sieht vor, 85 Prozent des zum Erwerb gehörenden Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage auszunehmen, während die restlichen 15 Prozent nach Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrags von 150 000 Euro der Besteuerung unterliegen. Dabei darf das im Betrieb vorhandene Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50 Prozent des Betriebsvermögens nicht überschreiten; was zum Verwaltungsvermögen gehört, wird gesetzlich definiert. Die Verschonung setzt voraus, dass der Erwerber in den nachfolgenden 10 Jahren die betrieblichen Arbeitsplätze im Wesentlichen erhält und den Betrieb über insgesamt 15 Jahre fortführt.

4. Welche weiteren Erleichterungen (z. B. Zahlungsmodalitäten) werden bezüglich der Übertragung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen zukünftig existieren?

Die Bundesregierung plant derzeit keine weiteren Erleichterungen.

5. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Vermögens mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach aktuellem Erbschaftsteuerrecht, wenn das Vermögen je zu 50 Prozent aus Grundvermögen und Kapitalvermögen besteht?
6. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Vermögens mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes (ErbStRG), wenn das Vermögen je zu 50 Prozent aus Grundvermögen und Kapitalvermögen besteht?
7. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Vermögens mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach aktuellem Erbschaftsteuerrecht, wenn das Vermögen je zu 50 Prozent aus Grundvermögen und Geldvermögen besteht?
8. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Vermögens mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes (ErbStRG), wenn das Vermögen je zu 50 Prozent aus Grundvermögen und Geldvermögen besteht?
9. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Unternehmens bzw. von Anteilen an einem Unternehmen mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach aktuellem Erbschaftsteuerrecht?
10. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Unternehmens bzw. von Anteilen an einem Unternehmen mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes (ErbStRG)?
11. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang von a) vermietetem und b) selbst genutztem bebautem Grundvermögen mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro,

2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach aktuellem Erbschaftsteuerrecht?

12. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang von a) vermieterem und b) selbst genutztem bebautem Grundvermögen mit einem anzusetzenden Wert in Höhe von 50 000 Euro, 75 000 Euro, 250 000 Euro, 300 000 Euro, 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)?

Die Fragen 5 bis 12 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Zu den erfragten Werten zur durchschnittlichen Erbschaftsteuerbelastung liegen keine Angaben vor.